

Ä10 Satzung Grüne Regensburg

Antragsteller*in: Klaus Schramm (KV Regensburg-Stadt)

Änderungsantrag zu S1

In Zeile 1 löschen:

Satzung des Stadtverbands Bündnis 90/Die Grünen Regensburg[~~Zeilenumbruch~~]

Von Zeile 48 bis 82:

§ 6 ~~MITGLIEDERVERSAMMLUNG~~KREISVERSAMMLUNG

- (1) Die ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung ist das oberste Organ des ~~Stadtverbandes~~Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des ~~Stadtverbandes~~Kreisverbandes. Alle Mitglieder des ~~Stadtverbandes~~Kreisverbandes haben Antrags-, Stimm- und Rederecht.
- (2) Die ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung muss mindestens sechsmal im Kalenderjahr vom ~~Vorstand~~Kreisvorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern muss eine außerordentliche ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung einberufen werden.
- (3) Der Termin für die ~~Mitgliederversammlungen~~Kreisversammlung soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum bekanntgegeben werden. Zu den ~~Mitgliederversammlungen~~Kreisversammlungen ist jedes Mitglied ~~vierzehn~~14 Tage vorher schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Vorschlag einer Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der ~~Stadtvorstand~~Kreisvorstand.
- (4) Die ~~Mitgliederversammlungen~~Kreisversammlungen sind ~~grundsätzlich~~ öffentlich, solange die ~~Versammlung~~Kreisversammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Beschlüsse der ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Aufgaben der ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung sind die Wahl bzw. Abwahl des ~~Stadtvorstandes~~Vorstandes, die Wahl von Kassenprüfer*innen, die Entlastung des Vorstandes und der*des ~~Schatzmeister*in~~Kassierer*in, die Wahl von Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes sowie die Beschlussfassung über Satzung, Programme, Anträge, Resolutionen, den Haushalt des ~~Stadtverbandes~~Kreisverbandes und weitere selbst gegebene Ordnungen. Dem Informationsbedürfnis der Mitglieder trägt die ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung durch Berichte aus den politischen Gremien Rechnung.
- (7) Anträge an die ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung müssen – soweit durch Satzung nicht anders bestimmt – sieben Tage vor der ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung schriftlich beim ~~Stadtvorstand~~Kreisvorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn sich die ~~Mitgliederversammlung~~Kreisversammlung für ihre Behandlung ausspricht.
- (8) Wahlergebnisse, Beschlüsse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der ~~ProtokollführerIn~~Schriftführer*in zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des ~~Stadtverbandes~~Kreisverbandes sind die Protokolle vergangener ~~Sitzungen~~Kreisversammlungen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Begründung

Durchgängige Verwendung von Begriffen.